

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VI/0570/18	Amt 40 AZ: 61-13.38/fi
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1.	Stadtentwicklungs- und Wirtschaftsausschuss	12.09./26.09.2018	7	/	/
2.	Finanz- und Verwaltungsausschuss	17.10.2018	Information		
3.	Stadtrat	24.10.2018			

Abschluss der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung der Gemeinden zur Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen im Rahmen der 3. Stufe der EU-Lärmkartierung gemäß § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Lärminderungsplanung wurde von der EU als Aufgabe an die Mitgliedsstaaten übertragen. Ziel der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG ist, ein europäisches Konzept festzulegen, um schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, vorzubeugen oder zu mindern. Wichtige Maßnahmen hierfür sind Belastungen durch Umgebungslärm zu ermitteln und anhand von Lärmkarten darzustellen, für Belastungsbereiche Aktionspläne auszuarbeiten, mit denen Lärmprobleme, erforderlichenfalls einschließlich der Lärminderung, geregelt werden. Konkret fordert die Richtlinie die Ausarbeitung von Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen.

Zuständig für Lärmkarten und Aktionspläne sind in Deutschland die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden. Lärmaktionspläne können nur im Einvernehmen mit der unteren/oberen Verkehrsbehörde aufgestellt werden, da die Gemeinde nicht Straßenbaulastträger für die Hauptverkehrsstraßen ist. Damit fehlt den Gemeinden die Möglichkeit der direkten Einflussnahme an überörtlichen Straßen. Gemäß geltender gesetzlicher Regelungen besteht in Deutschland kein Anspruch auf den Schutz vor Lärm an bestehenden Verkehrswegen.

Auch die Umsetzung von im Lärmaktionsplan aufgeführten Maßnahmen ist nicht verpflichtend.

Lärminderungsmaßnahmen können insgesamt nur dann realisiert werden, wenn entsprechend Förder- und Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Alle Gemeinden, die betroffene Einwohner ermittelt haben, die nächtlichem Umgebungslärm an Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind, der oberhalb von $L_{\text{night}} 55\text{dB(A)}$ liegt, sollen die Möglichkeiten einer Lärmaktionsplanung prüfen.

Erster Schritt der Lärmaktionsplanung ist die Analyse der Lärm- und Konfliktsituation. Im Einzelfall kann die Lärmaktionsplanung bei keiner oder nur geringer Betroffenheit mit der Bewertung der Lärmsituation abgeschlossen werden.

Entsprechend der Unterlagen zur 3. Stufe der EU-Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen betrifft dies in Aschersleben 246 Einwohner. Auf dem Gebiet von Aschersleben liegen folgende Hauptverkehrsstraßen, die einen DTV-Wert von ≥ 8.200 KFZ/24h (3 Mio. KFZ/Jahr) aufweisen:

Straßen	TKZST	Abschnitt
B 6	4234 3860	B 6n ASL Zentrum – ASL Ost
	4234 4210	B 6n ASL West – ASL Zentrum
	4234 4630	B 6n Hoym – ASL West
	4234 4380	B 6n ASL Ost – Güsten
B 180	4234 4306	Kreisverkehr Bahnhofstraße - Johannisplatz
	4234 4307	Johannisplatz – Kreisverkehr Magdeburger Straße
	4234 4377	Kreisverkehr Magdeburger Straße – Winninger Siedlung
B 185	4234 4308	Kreisverkehr Magdeburger Straße – Knoten ARAL - Tankstelle

Der Verkehr auf diesen Abschnitten im Stadtgebiet wird im Wesentlichen durch den Durchgangsverkehr mit einem hohen Anteil an LKW-Verkehr aus dem Süden des Landes (Autobahndreieck Südharz der BAB 38) in Richtung Magdeburg (BAB 2/ BAB 14) verursacht.

Seit Jahrzehnten gibt es Planungen der Stadt Aschersleben und des Landes Sachsen-Anhalt zum Bau einer westlichen Ortsumfahrung im Zuge der B 180 zur Entlastung des Stadtgebietes. Ein Teilabschnitt bis zur B 185 nach Ermsleben ist realisiert. Die Planungen für den Südabschnitt werden aus verschiedenlichen Gründen nicht zum Ende geführt.

Da sich nach der Fertigstellung der OU B 180 die Verkehrsbelegungen auf den in der Stadt Aschersleben der Kartierungspflicht unterliegenden Straßen wesentlich verändern werden, wobei noch keine sichere Prognose für dann zu erwartende Verkehrsbelegungen möglich ist, und unter Umständen nach der endgültigen Fertigstellung der OU B 180 Lärminderungsmaßnahmen für die betreffenden Abschnitte der B 180 und B 180 als überflüssig erweisen, hält die Stadt Aschersleben einen Lärmaktionsplan (LAP) vorläufig für entbehrlich.

Zuständigkeit: § 45 Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) i.V. mit der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Für die Stadt Aschersleben vorerst keinen Lärmaktionsplan aufzustellen und
2. nach Realisierung der Ortsumfahrung im Zuge der B 180 und dem Vorliegen der dann aktualisierten Lärmkarten und Analyse der Betroffenheit wird erneut geprüft und entschieden, ob ein LAP aufgestellt wird.

Oberbürgermeister

Anlagen:

3. Stufe der EU-Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen für die Stadt Aschersleben

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:**1. Planmäßige Aufwendung/Auszahlung oder planmäßige(r) Ertrag/Einzahlung:**

planmäßige Aufw./Ausz.	Buchungsstelle	keine
	Buchungsstelle	
	Buchungsstelle	

planmäßige(r) Ertr./Einz.	Buchungsstelle
	Buchungsstelle
	Buchungsstelle

2. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung:

<input type="checkbox"/> überplanmäßig	<input type="checkbox"/> außerplanmäßig
Es entstehen unmittelbare Ausgaben von:	EUR
Zur Deckung werden verwendet:	
	Buchungsstelle
	Buchungsstelle
	Buchungsstelle

3. Übersehbare Folgekosten:

An Folgekosten entstehen Kosten in Höhe von:	EUR
erwartete Einnahmen:	EUR

<input checked="" type="checkbox"/> anzeigepflichtig	<input type="checkbox"/> genehmigungspflichtig
<input checked="" type="checkbox"/> Bekanntmachung	<input type="checkbox"/> Änderung im Ortsrecht

AUSWIRKUNGEN AUF DEN STELLENPLAN:

Stellenerweiterung

Stellenreduzierung

DEMOGRAFIE-CHECK:

Die Maßnahme ist demografierelevant:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/>
	Nein	

Die Maßnahme ist verantwortbar:	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/>
	Nein	

Weiterführende Ausführungen zum Demografie-Check in der Begründung

BEMERKUNGEN:

<input checked="" type="checkbox"/>	zur Besonderen Kontrolle durch den Stadtrat
-------------------------------------	---

Projektverantwortlicher/Ansprechpart
ner: Herr Finke

Dezernentin